

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 70

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 70, Rn. X

BGH 2 ARs 278/14 (2 AR 233/14) - Beschluss vom 26. November 2014 (BGH)

Unbegründeter Antrag auf Nachholung rechtlichen Gehörs.

§ 33a StPO

Entscheidungstenor

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Nachholung rechtlichen Gehörs (§ 33a StPO) vom 13. Oktober 2014 wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Senat hat durch Beschluss vom 30. September 2014 die Beschwerde des Antragstellers als unzulässig ¹ verworfen.

Die dagegen gerichtete Gehörsrüge ist unbegründet; es liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Der Senat ² hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Antragsteller nicht gehört worden wäre, noch hat er bei der Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen des Antragstellers übergangen.